

Schöpft Österreich alle Erleichterungen der Bilanzrichtlinie für seine Kapitalgesellschaften aus?

Oktober 2007

Mag. Katharina Auer
Dr. Alexander Schiebel

Wirtschaftsuniversität Wien
Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen

katharina.auer@wu-wien.ac.at

alexander.schiebel@wu-wien.ac.at

+43-1-31336-4605 (Auer)

+43-1-31336-4606 (Schiebel)

Executive Summary

Die österreichische Bundesregierung möchte die Verwaltungskosten von Unternehmen aus bundes- und gemeinschaftsrechtlichen Informationspflichten bis 2010 um ca 25% senken. Diese Verwaltungskosten wurden im ersten Halbjahr 2007 erhoben. Die Erhebung zeigte im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, dass ca 75% der Verwaltungskosten größtenteils gemeinschaftsrechtlich induziert sind und daher nur im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben reduziert werden können. Die Informationspflichten im Rahmen der unternehmensrechtlichen Finanzberichterstattung verursachen wesentliche Verwaltungskosten. Für die Ermittlung von Einsparungspotenzialen bei der Finanzberichterstattung von österreichischen Kapitalgesellschaften stellt sich daher die Vorfrage, ob Österreich die Erleichterungen der Bilanzrichtlinie, die als Mitgliedstaatenwahlrechte konzipiert sind, in Anspruch genommen hat.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Österreich im UGB die folgenden Mitgliedstaatenwahlrechte nicht oder nur teilweise umgesetzt hat und diese auch nicht im Entwurf zum URÄG 2008 umzusetzen plant:

Aufstellung des Jahresabschlusses:

- Verkürzte Bilanz der kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften gem Artikel 11 Abs 1 und Abs 2 B-RL
- Zusammenfassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung bei kleinen und mittelgroßen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften gem Artikel 27 B-RL
- Bewertungsvereinfachungsverfahren für alle Gesellschaften gem Artikel 40 Abs 1 B-RL
- Gekürzter Anhang der kleinen AG gem Artikel 44 Abs 1 und 2 B-RL
- Gekürzter Anhang der kleinen GmbH gem Artikel 44 Abs 1 B-RL: § 242 Abs 2 UGB befreit nicht von Angaben gem Artikel 43 Abs 1 Nr 9 und 10 B-RL, und nur teilweise von den Angaben gem Artikel 43 Abs 1 Nr 11 B-RL
- Gekürzter Anhang der kleinen GmbH gem Artikel 44 Abs 2 B-RL: § 242 Abs 2 UGB befreit nicht von Angaben gem Artikel 15 Abs 3 lit a und Abs 4 B-RL
- Anhangangaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen der kleinen und mittelgroßen Gesellschaften gem Artikel 43 Abs 1 Nr 7b B-RL: § 242 Abs 1 UGB idF des Entwurfs eines URÄG 2008 sieht keine Erleichterungen für die mittelgroße AG vor

Aufstellung des Lageberichts:

- Befreiung der kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften von der Aufstellung des Lageberichts gem Artikel 46 Abs 3 B-RL: § 243 Abs 4 UGB befreit die kleine AG im Gegensatz zur kleinen GmbH nicht.

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts:

- Befreiung aller nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften von der Offenlegung des Lageberichts gem Artikel 47 Abs 1 B-RL
- Befreiung der verdeckten, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften von der Offenlegung des Jahresabschlusses gem Artikel 47 Abs 1a B-RL
- Befreiung der kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften von der Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung, des Lageberichts und des Abschlussprüfungsberichts (Artikel 47 Abs 2 letzter Satz B-RL) bzw Möglichkeit zur Offenlegung einer verkürzten Bilanz sowie eines verkürzten Anhangs (Artikel 47 Abs 2 lit a und b B-RL) für diese Gesellschaften: Diese Mitgliedsstaatenwahlrechte wurden für die kleine, nicht kapitalmarktorientierte AG nicht ausgeübt. § 278 UGB befreit kleine GmbHs, die prüfungspflichtig sind, nicht vom Offenlegungserfordernis.
- Offenlegung eines gekürzten Anhangs der kleinen und mittelgroßen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften gem Artikel 47 Abs 3 lit b B-RL: Die einzelnen Wahlrechte wurden zum Teil nicht vollständig umgesetzt.

Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts:

- Befreiung der kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften von der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gem Artikel 51 Abs 2 B-RL: Dies wurde für die kleine AG nicht umgesetzt; für die kleine GmbH nur sofern kein gesetzlicher Aufsichtsrat vorhanden ist.

Schlussbestimmungen:

- Befreiungen von allen oder bestimmten verpflichtenden Regelungen der B-RL für bestimmte Gesellschaften gem Artikel 57, 57a, 58 und 61 B-RL: Diese wurden im nationalen Recht zur Gänze nicht umgesetzt.

Abseits der nicht ausgeübten Mitgliedsstaatenwahlrechte hat die Analyse gezeigt, dass im Zusammenhang mit den durch die Änderungsrichtlinie bzw Abschlussprüfungsrichtlinie neu eingeführten Angabepflichten für außerbilanzielle Geschäfte, Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie Abschlussprüferhonoraren bei der Aufstellung gewisse größenabhängige Erleichterungen für die Anhangangaben eingeführt wurden, die im Rahmen der Offenlegungsvorschriften aber nicht berücksichtigt wurden.